

Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung

(Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)

Änderung vom 2. März 2012

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetz (ATSG) und auf Artikel 109 des Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³ (AVIG)

sowie in Ausführung von Anhang II des Abkommens vom 21. Juni 1999⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit,

Art. 11 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 20a Personen, die sich zur Stellensuche vorübergehend
in der Schweiz aufhalten

Personen, die sich zur Stellensuche vorübergehend in der Schweiz aufhalten (Art. 64 der V [EG] Nr. 883/2004⁵), müssen sich persönlich bei der vom Kanton bestimmten zuständigen Amtsstelle ihres Aufenthaltsorts melden. Während der Dauer der Stellensuche in der Schweiz ist ein Wechsel der zuständigen Amtsstelle ausgeschlossen.

¹ SR 837.02

² SR 830.1

³ SR 837.0

⁴ SR 0.142.112.681

⁵ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, in der Fassung gemäss ABI L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

*Art. 23 Abs. 5**Aufgehoben**Art. 25a**Aufgehoben**Art. 27 Abs. 6*

⁶ Die versicherte Person darf die kontrollfreien Tage weder unmittelbar vor noch während noch unmittelbar nach der Stellensuche im Ausland (Art. 64 der V [EG] Nr. 883/2004⁶) beziehen. Sie muss sich nach dem Auslandsaufenthalt persönlich bei der zuständigen Amtsstelle melden und dort ihren Anspruch auf kontrollfreie Tage geltend machen.

Art. 28 Abs. 1 und 2^{bis}

¹ Anlässlich der persönlichen Meldung bei der Gemeinde oder der zuständigen Amtsstelle wählt die versicherte Person die Kasse.

*^{2bis} Aufgehoben**Art. 30 Abs. 3**Aufgehoben**Art. 33 Abs. 1*

¹ Eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren nach Artikel 22 Absatz 2 AVIG besteht, wenn die versicherte Person nach Artikel 277 des Zivilgesetzbuches⁷ unterhaltspflichtig ist.

Art. 34 Abs. 1

¹ Der Zuschlag für die Kinder- und Ausbildungszulagen richtet sich nach dem Familienzulagengesetz des Kantons, in dem die versicherte Person wohnt.

*Art. 37 Abs. 5**Aufgehoben*

⁶ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, in der Fassung gemäss ABI L 166 vom 30.4.2004, S. 1

⁷ SR 210

Art. 119 Abs. 1 Bst. f

¹ Die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Amtsstelle richtet sich:

- f. für Personen, die sich zur Stellensuche vorübergehend in der Schweiz aufhalten, nach Artikel 20a;

Art. 129a Verhältnis zum europäischen Recht

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Sinn von Artikel 14 Absatz 3 AVIG sind diejenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für die das in Artikel 121 Absatz 1 Buchstabe a AVIG erwähnte Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit gilt.

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. März 2012

In Bezug auf Island, Liechtenstein, und Norwegen gilt bis zum Inkrafttreten der Änderung vom ...⁸ von Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁹ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation das bisherige Recht.

III

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung vom ...¹⁰ von Anhang II des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit in Kraft.¹¹

2. März 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁸ AS 2012 ...

⁹ SR 0.632.31

¹⁰ AS 2012 ...

¹¹ Datum des Inkrafttretens: 1. April 2012.

